

Geschäftsordnung

Schülerrat des Lößnitzgymnasium Radebeul



Inhalt

Geschäftsordnung	3
§ 1 Auftrag und Geltungsbereich	3
§ 2 Mitglieder des Schülerrates	3
§ 3 Vertrauenslehrkräfte	3
§ 4 Schülerratsvorstand	4
§ 5 Schülerratssitzung	4
§ 6 Arbeitsgruppen	6
§ 7 Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse	6
§ 8 Wahlen	7
§ 9 Rücktritt und Misstrauensvotum	8
§ 10 Änderung der Geschäftsordnung	9

Geschäftsordnung

§ 1 Auftrag und Geltungsbereich

- (1) Der Schülerrat fördert die Mitwirkung aller Schüler*innen an Leben und Unterricht des Lößnitzgymnasium Radebeul. Seine Mitglieder haben kein allgemeinpolitisches Mandat. Sie vertreten die Schüler*innen ihrer Schule in Bezug auf Themen der Schüler*innenmitwirkung. Der Schülerrat vertritt die Interessen aller Schüler*innen gegenüber Schulleitung, Lehrer*innen, Elternvertreter*innen, dem Schulträger sowie der regionalen Schulaufsichtsbehörde (LaSuB).
- (2) Alle für die Schüler*innen relevanten Informationen, insbesondere Beschlüsse und Themen aus der Schülerratssitzung, geben die Klassensprecher*innen an diese weiter. Der Schülerratsvorstand informiert zudem die Schulleitung über die Schulgemeinschaft betreffende Informationen.
- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten und Ressourcen organisiert der Schülerrat Veranstaltungen, um über bestimmte Themen zu informieren, den Zusammenhalt der Schulgemeinschaft zu stärken oder eigene Initiativen im Sinne der Schüler*innen auf den Weg zu bringen.
- (4) Diese Geschäftsordnung wurde am 22.09.2022 vom Schülerrat des Lößnitzgymnasium Radebeul auf Grundlage des § 3 Abs. 1 SMVO beschlossen und tritt am 25.09.2022 in Kraft. Die Geschäftsordnung wurde vor Inkrafttreten gemäß § 3 Abs. 2 SMVO der Schulleitung am 22.09.2022 und den Mitgliedern der Schulkonferenz am 22.09.2022 zur Stellungnahme vorgelegt.

§ 2 Mitglieder des Schülerrates

- (1) Mitglieder des Schülerrates sind alle Klassensprecher*innen der Schule. Sie werden bis zum Ablauf der zweiten Unterrichtswoche eines jeden neuen Schuljahres gewählt und sind für Schülerratssitzungen vom Unterricht freizustellen. Sollte ein*e Klassensprecher*in verhindert sein, wird jene*r durch den*die stellvertretende*n Klassensprecher*in vertreten.
- (2) Mitglied im Außenstellenschülerrat sind alle Klassensprecher*innen der Klassenstufe 5 bis 8. Mitglied im Haupthauschülerrat sind alle Klassensprecher*innen der Klassenstufe 9 bis 12.

§ 3 Vertrauenslehrkräfte

- (1) Der Schülerrat kann zwei Vertrauenslehrkräfte wählen.
- (2) Die Vertrauenslehrkräfte können den Schülerrat bei Fragen zur Schüler*innenmitwirkung beraten, ihn bei seinen Vorhaben unterstützen sowie bei Konflikten mit Lehrer*innen oder anderen Parteien vermitteln.
- (3) Die Vertrauenslehrkräfte können zu den Schülerratssitzungen eingeladen werden.

§ 4 Schülerratsvorstand

- (1) Der Schülerratsvorstand besteht neben dem*r Schülersprecher*in und dem*r stellvertretenden Schülersprecher*in aus den beiden Hausschülersprecher*innen, dem*r Haupthausschülersprecher*in und dem*r Außenstellenschülersprecher*in, und zwei Berater*innen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Schülerrat gegenüber der Schulleitung, der Lehrer*innenschaft, dem Elternrat, der Schulsozialarbeit, dem Schulträger, der regionalen Schulaufsichtsbehörde (LaSuB) und dem Förderverein.
- (3) Der Schülerratsvorstand bereitet die Schülerratssitzungen vor und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (4) Schülersprecher*in, stellvertretende*r Schülersprecher*in und die Hausschülersprecher*innen sind die vier Mitglieder der Schulkonferenz nach § 1 Abs. 2 Punkt 2 SchulKonfVO. Sollte eine*r dieser zu einer Sitzung der Schulkonferenz verhindert sein, wird er*sie von einem*r der Berater*innen auf der Sitzung vertreten. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen deshalb nach § 4 Abs. 2 Satz 2 SchulKonfVO mindestens in der Klassenstufe 7 sein.
- (5) Der Schülerratsvorstand kann Beschlüsse fassen. Diese dürfen weder der Geschäftsordnung noch den Beschlüssen des Schülerrates widersprechen. Inhalt der Beschlüsse können alle Themen und Angelegenheiten umfassen, die die Arbeit des Vorstandes betreffen oder in seinen in der Geschäftsordnung geregelten Zuständigkeitsbereich fallen. Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder. Die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Schülerratsvorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind für seine Mitglieder bindend. Beschlüsse verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf der aktuellen Amtszeit des Vorstandes.
- (6) Der*die Schülersprecher*in ist Vorsitzende*r des Schülerratsvorstandes und koordiniert die Zusammenarbeit.

§ 5 Schülerratssitzung

- (1) Der Schülerrat tritt monatlich für die Dauer von bis zu zwei Unterrichtsstunden zusammen. Ort, Zeit und Datum werden vom Schülerratsvorstand festgelegt. Die Tagesordnung wird vom Schülerratsvorstand vorbereitet. Die erste Schülerratssitzung eines neuen Schuljahres muss bis zum Ablauf der sechsten Unterrichtswoche stattfinden. Eine außerordentliche Schülerratssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder diese schriftlich oder mündlich beim Schülerratsvorstand beantragen.
- (2) Der Schülerrat kann Sitzungen auch in dem Außenstellenschülerrat und dem Haupthauschülerrat abhalten. Die Entscheidung, ob der gesamte Schülerrat in einer Gesamtschülerratssitzung oder die hausspezifischen Teilschülerräte einberufen werden, obliegt dem Schülerratsvorstand. Sitzungen des gesamten Schülerrates müssen jedoch mindestens alle drei Monate oder auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden.
- (3) Der*die Schülersprecher*in meldet die Schülerratssitzung bei der Schulleitung an. Die Schulleitung stellt dafür einen Raum zur Verfügung.
- (4) Der*die Schülersprecher*in lädt zur Sitzung ein:
 1. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin und muss mindestens Zeit, Ort und Datum der Sitzung sowie eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Diese wird per E-Mail den Klassensprecher*innen und ihren Stellvertreter*innen bekannt gemacht. Zusätzlich zu den Mitgliedern des Schülerrates werden die stellvertretenden Klassensprecher*innen auch zu den Sitzungen eingeladen. Deren Teilnahme ist, wenn nicht anders durch §2 Abs. 1 Satz 3 geregelt, freiwillig.
 2. Die Leiter*innen aller Arbeitsgruppen, die in §6 näher beschrieben werden, können als Gäste eingeladen werden.
 3. Ist die Anwesenheit der Vertrauenslehrkräfte gewünscht, muss der Schülerratsvorstand diese gesondert einladen. Die Einladung muss nicht schriftlich erfolgen.
 4. Weitere Personen, beispielsweise Schulleitung, Schulsozialarbeiter*innen, Schulträger oder potenzielle Sponsor*innen für ein Projekt können vom Schülerratsvorstand als Gäste eingeladen werden.
- (5) Der*die Schülersprecher*in lädt mindestens zweimal im Schulhalbjahr zu einer gemeinsamen Schülerratssitzung mit der Schulleitung und den Vertrauenslehrkräften ein, in der wechselseitig Themen und Anliegen thematisiert werden können.
- (6) Die Gesamtschülerratssitzung wird in der Regel von dem*r Schülersprecher*in geleitet. Diese*r eröffnet die Sitzung, führt moderativ durch die Tagesordnung, leitet Abstimmungen und schließt die Sitzung. In den Hausschülerratssitzungen übernehmen diese Aufgaben die jeweiligen Hausschülersprecher*innen. Ebenso kann die Rolle der Sitzungsleitung von einer oder mehreren Personen aus dem Schülerratsvorstand ganz

oder zu Teilen übernommen werden.

- (7) Vor Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit durch die Sitzungsleitung zu prüfen. Diese ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates anwesend ist. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, muss die Schülerratssitzung beendet und ein weiterer Sitzungstermin innerhalb von zwei Wochen gefunden werden. Diese Sitzung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitglieder des Schülerrates haben während der Sitzung jederzeit Rederecht. Nach einer entsprechenden Meldung, erhalten sie von der Sitzungsleitung die Möglichkeit, ihre Gedanken im Plenum vorzutragen. Auch Gäste bekommen Rederecht eingeräumt.
- (9) Der Schülerratsvorstand trifft sich zudem nach der Sitzung zu einem gemeinsamen Auswertungstermin, um die Sitzung auszuwerten und anfallende Aufgaben zu erörtern. Die Vertrauenslehrkräfte können zum Auswertungstermin eingeladen werden. Die Einladung muss nicht schriftlich erfolgen.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Für aktuelle Projekte und Veranstaltungen kann der Schülerrat interessenspezifische Arbeitsgruppen bilden, um Aufgaben zu verteilen.
- (2) Alle Schüler*innen der Schule können sich freiwillig in Arbeitsgruppen engagieren, ohne selbst Schülerratsmitglieder sein zu müssen.
- (3) Jede Arbeitsgruppe wählt eine*n Leiter*in und eine*n Stellvertreter*in, die für die Moderation und das Protokoll der jeweiligen Sitzungen der Arbeitsgruppe verantwortlich sind. Sie berichten in den Schülerratssitzungen vom gemeinsamen Arbeitsstand.
- (4) Arbeitsgruppen können keine Beschlüsse im Namen aller Schüler*innen fassen. Dieser Vertretungsanspruch liegt allein beim Schülerrat. Entsprechende Beschlussvorschläge können jedoch von der Arbeitsgruppe vorbereitet und in die Schülerratssitzung eingebracht werden.

§ 7 Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Jedes Mitglied des Schülerrates kann einen Antrag zur Abstimmung einreichen. Dieser muss im Vorfeld der Schülerratssitzung formlos an den Schülerratsvorstand gerichtet werden und mindestens den Namen der antragsstellenden Person, einen Beschlussvorschlag und eine Antragsbegründung enthalten. Ein Antrag kann auch während der Schülerratssitzung gestellt werden, wenn die Tagesordnung entsprechend geändert wird.
- (2) Als Mitglied des Schülerrates besitzt jede*r Klassensprecher*in während einer

Abstimmung eine gültige Stimme. Sofern Klassensprecher*innen von ihrem*r Stellvertreter*in vertreten werden, geht das Stimmrecht entsprechend auf diese*n über. Vertrauenslehrkräfte und weitere Gäste haben kein Stimmrecht.

- (3) Abstimmungen werden von der Sitzungsleitung geleitet. Das Ergebnis ist von der Sitzungsleitung bekanntzugeben und im Protokoll zu vermerken.
- (4) Grundsätzlich finden Abstimmungen offen (per Handzeichen) statt und dienen der Entscheidungsfindung. Wenn jedoch ein stimmberechtigtes Mitglied des Schülerrates eine geheime Wahl per Stimmkarte wünscht, dann wird über das Abstimmungsverfahren mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
- (5) Anträge gelten als angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden (einfache Mehrheit). Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse, also angenommene Anträge, des Schülerrates verlieren ihre Gültigkeit drei Jahre nach Beschlussfassung.

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen werden unter Einhaltung demokratischer Prinzipien durchgeführt: allgemein, geheim, gleich, frei und unmittelbar. Sie erfolgen durch Stimmzettel. Wahlen erfolgen, um Personen für Ämter zu bestimmen.
- (2) Wahlen werden von einer Gruppe von freiwilligen Mitgliedern des Schülerrates (Wahlkomitee) moderiert. Diese können sich nicht selbst zur Wahl stellen, jedoch weiterhin ihre Stimme abgeben.
- (3) Jede*r Klassensprecher*in hat während der Wahlen eine gültige Stimme. Sofern ein*e Klassensprecher*in von seinem*ihrem Stellvertreter*in vertreten wird, geht das Stimmrecht entsprechend auf diese*n über. Vertrauenslehrkräfte und weitere Gäste haben kein Wahlrecht.
- (4) Im Rahmen der ersten Schülerratssitzung eines neuen Schuljahres müssen folgende Ämter neu gewählt werden:
 1. **Der*die Schülersprecher*in** wird aus der Mitte aller Schüler*innen der Schule gewählt und muss nicht selbst Mitglied des Schülerrates sein.
 2. **Der*die stellvertretende Schülersprecher*in** wird ebenfalls aus der Mitte aller Schüler*innen der Schule gewählt und muss somit nicht Mitglied des Schülerrates sein.
 3. **Der*die Außenstellenschülersprecher*in** wird aus der Mitte aller Schüler*innen der Klassenstufe 5 bis 8 von den Klassensprecher*innen der Klassenstufe 5 bis 8 gewählt. Diese*r muss nicht selbst Mitglied des Schülerrates sein.
 4. **Der*die Haupthauschülersprecher*in** wird aus der Mitte aller Schüler*innen

der Klassenstufe 9 bis 12 von den Klassensprecher*innen der Klassenstufe 9 bis 12 gewählt. Diese*r muss nicht selbst Mitglied des Schülerrates sein.

5. **Die zwei Berater*innen des Schülerratsvorstandes** werden aus der Mitte aller Schüler*innen der Schule gewählt und müssen selbst nicht Mitglied des Schülerrates sein.

- (5) Die Wahl von Schülersprecher*in, stellvertretender*m Schülersprecher*in und der Hausschülersprecher*innen erfolgt als Einzelwahl (= in getrennten Wahlgängen gewählt). Die Berater*innen des Schülerratsvorstandes und die Vertrauenslehrkräfte werden im Block (= in einem Wahlgang) gewählt.
- (6) Die Wahl von Schülersprecher*in und stellvertretendem*r Schülersprecher*in kann alternativ auf die gesamte Schüler*innenschaft übertragen werden, wenn der Schülerrat dies zum Ablauf des vorangegangenen Schuljahrs so beschließt. Ein Ergebnis muss ebenfalls bis zum Ende der sechsten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres vorliegen. Es gilt Folgendes:
 1. Im Falle einer solchen Übertragung der Wahl an die gesamte Schülerschaft, besitzt jede*r Schüler*in der Schule eine gültige Stimme.
 2. Die Wahl wird von einem Wahlkomitee freiwilliger Schüler*innen vorbereitet und moderiert. Die Mitglieder des Wahlkomitees können sich nicht mehr selbst zur Wahl stellen, jedoch weiterhin ihre Stimme abgeben.

- (7) Im Rahmen der ersten Schülerratssitzung eines neuen Schuljahres werden die folgenden Ämter ebenfalls neu gewählt:
 1. **Die beiden Vertrauenslehrkräfte** werden für die Dauer von einem Schuljahr gewählt und sollten mindestens seit zwei Jahren hauptamtlich an der Schule tätig sein. Beide müssen sich verschiedenen Geschlechtsidentitäten zugehörig fühlen und deren Einverständnis ist vor der Wahl einzuholen.

- (8) Die Übernahme eines jeden Amtes ist freiwillig. Die Wahl gewonnen hat/haben jeweils diejenige Person/en, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Personen, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis ist allen Schüler*innen bekanntzugeben.

- (9) In der vorletzten Gesamtschülerratssitzung eines Schuljahres werden zudem **drei Ehrenloegys** gewählt und in der letzten Gesamtschülerratssitzung oder auf andere durch den Schülerratsvorstand bestimmte geeignete Weise ausgezeichnet. Grund deren Auszeichnung ist deren besonderes gesellschaftliches Engagement in der Schulgemeinschaft oder im außerschulischen Kontext. Ehrenloegy kandidat*innen kann jedes Mitglied der Schulgemeinschaft nominieren. Gewählt sind die drei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen.

§ 9 Rücktritt und Misstrauensvotum

- (1) Jede gewählte Person kann von ihrem Amt ohne Angaben von Gründen zurücktreten.
- (2) Nach einem Rücktritt wird das entsprechende Amt innerhalb von drei Wochen für die verbleibende Amtszeit neu gewählt.
 1. Die Neuwahl der Klassensprecher*innen erfolgt in der nächsten gemeinsamen Stunde von Klasse und Klassenlehrkraft.
 2. Die Neuwahl von Schülersprecher*in, stellvertretendem*r Schülersprecher*in und anderen vom Schülerrat gewählten Personen erfolgt in der nächsten Schülerratssitzung.
 3. Abweichend davon rücken gewählte Vertreter*innen der Schulkonferenz entsprechend dem Wahlergebnis nach. Sollten keine weiteren gewählten Personen verbleiben, findet eine Neuwahl für die noch zu besetzten Ämter statt.
- (3) Bestehen Zweifel an dem Engagement und der Arbeitsweise des*r Schülersprechers*in, der*s stellvertretenden Schülersprecher*in oder einer anderen vom Schülerrat gewählten Person, kann ein Misstrauensvotum gegen diese Person gestellt werden.
 1. Das Misstrauensvotum wird als Antrag behandelt und muss vor der Schülerratssitzung dem Schülerratsvorstand mitgeteilt oder während der Sitzung als Änderungswunsch an die Tagesordnung formuliert werden.
 2. Anschließend findet eine offene Aussprache während der Schülerratssitzung statt, in der sowohl die antragstellende Person als auch die betroffene Person Stellung beziehen können. Die betroffene Person kann selbst entscheiden, ob sie Nachfragen von anderen Mitgliedern zulässt. Die Sitzungsleitung ist angehalten, auf eine sachliche Gesprächsatmosphäre zu achten.
 3. Im Anschluss an die Aussprache findet eine geheime Abstimmung über das Misstrauensvotum statt. Gibt es mehr Stimmen für als gegen das Misstrauensvotum, ist dieses erfolgreich. Die betroffene Person muss ihr Amt sofort niederlegen. Der*die Nachfolger*in für die verbleibende Amtszeit wird sofort oder in der nächsten Sitzung gewählt.
- (4) Bestehen Zweifel an dem Engagement und der Arbeitsweise eines*r Klassensprecher*in und/oder der*s Stellvertreter*in, kann ein Misstrauensvotum gestellt werden. Schüler*innen der Klassen können ein Misstrauensvotum beim Schülerratsvorstand beantragen. Der Schülerratsvorstand leitet in der nächsten gemeinsamen Unterrichtsstunde von Klasse und Klassenlehrkraft die Abstimmung über das Misstrauensvotum. Es gilt Absatz 3 – an Stelle der Schülerratssitzung tritt die gemeinsame Stunde von Klasse und Klassenlehrkraft.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur auf Antrag und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Schülerrates geändert werden.